Bundesrat Drucksache **199/00**

04.04.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (... WaffGÄndG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung ist seit Jahren bemüht, die erforderliche Novellierung des Waffenrechts durchzuführen. Diese Bemühungen waren wiederholt erfolglos. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat mehrfach auf eine Umsetzung des Vorhabens gedrängt und zu einem vorläufigen Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern detailliert und mit Änderungsvorschlägen Stellung genommen.

Seinerzeit hatte das Sächsische Staatsministerium des Innern dem Bundesministerium des Innern bereits mitgeteilt, dass, falls es nicht alsbald zu einem Bundesgesetz komme, Sachsen eine eigene Bundesratsinitiative vorlegen würde. Das Bundesministerium des Innern hat trotz vielfältiger Bitten - auch durch die Innenministerkonferenz - bis zu diesem Frühjahr keinen Gesetzentwurf vorgelegt.

In einer Staatssekretärsbesprechung am 01.03.2000 wurde von Seiten des Bundesministeriums des Innern lediglich zugesagt, bis zur Sommerpause einen Referentenentwurf auszuarbeiten, der sodann den Verbänden zugeleitet werden soll. Nach dieser Auskunft des Bundesministeriums des Innern ist damit mit einer Einbringung des Entwurfs nicht vor Ende des Jahres 2000 zu rechnen.

Eine solche weitere Verzögerung ist nicht hinnehmbar. Die sich häufenden Ereignisse der letzten Monate belegen erschreckend die dringende Notwendigkeit, das Waffenrecht einzuschränken. Dies gilt in besonderer Weise für eine deutlich sicherere Verwahrung der Waffen und damit zugleich für die Aufnahme von Vorschriften, welche, soweit dies irgend möglich ist, eine unbefugte Ingebrauchnahme verhindern. Auch hat sich wiederholt gezeigt, dass Waffen zunehmend von Personenkreisen legal benutzt werden, bei denen in erheblichen Umfang an deren Geeignetheit zum Führen von Waffen zu zweifeln ist. Schließlich haben sich in der Vergangenheit die Anzahl der Tatbegehungen unter Benutzung von Schreckschusswaffen erhöht.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

1. Ursprünglich war daran gedacht, die Art der Waffen, welcher jeder einzelne Berechtigte auf der für ihn erstellten Waffenbesitzkarte eintragen und so auf sich zulassen kann, numerisch zu beschränken. Eine solche zahlenmäßige Beschränkung der Waffen ist bei den Sportschützen und Jagdverbänden auf sehr nachhaltigen Widerstand gestoßen. Die in Sachsen insoweit durchgeführten Anhörungen haben die Einwendungen in erheblichen Umfang als berechtigt erscheinen lassen. Von der Lösung „Beschränkung der Waffenzahl" soll daher abgesehen werden. Statt dessen wird vorgeschlagen, Vorschriften zur sichereren Unterbringung und Verwahrung von Waffen zu ergänzen. Zum einen soll die Anzahl der in einem Waffenschrank unterzubringenden Waffen auf fünf beschränkt werden; bei einer über diese Beschränkung hinausgehenden Zahl ist die Einrichtung eines zusätzlichen Waffenschrankes erforderlich.

 Zum anderen werden die Voraussetzungen an die bauliche Sicherheit der Waffenschränke im Sinne eines Verhinderns von Einbrüchen stringent normiert. Ferner wird vorgeschlagen, Waffen und Munition zwingend in jeweils gesonderten Schränken aufzubewahren. Auch an die Schlösser für diese Sicherheitsschränke werden gesetzliche Normierungen vorgeschlagen. Die Kontrolle zur Einhaltung der genannten Vorschriften soll durch ein jederzeitiges Besichtigungsrecht durch die zuständige Behörde abgesichert werden. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit erheblichen Bußgeldern geahndet.

 Diese Maßnahmen werden nicht unerhebliche Kostenfolgen haben. Das Inkrafttreten dieser Vorschriften wird daher angemessen hinausdatiert.

2. Im Hinblick auf die oben angesprochenen Sicherungskosten und zugleich im Interesse einer noch effektiveren Vorkehrung gegen das unbefugte Ingebrauchnehmen von Waffen wird als Alternative zu den in Abschnitt 1 dargelegten Sicherungsvorrichtungen vorgeschlagen, dass von deren Beachtung abgesehen werden kann, wenn es sich um elektronisch gesicherte Waffen handelt. Derzeit werden bei einigen Waffenherstellern Projekte zur Produktionsreife entwickelt, wodurch die Ingebrauchnahme einer Waffe nur nach Eingabe eines mit einem persönlichen Kennzeichen (Nummer/ Fingerabdruck) aufgeladenen elektronischen Chips möglich ist.

3. Unabhängig von der Verschärfung der objektiven Sicherung der Waffen werden in dem Vorschlag die subjektiven Voraussetzungen an den Inhaber der Waffenbesitzkarte verschärft.

 - Bei Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind oder wegen Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden sind, wird die absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils vermutet.

 - Es ist eine Regelunzuverlässigkeitsvermutung für polizeibekannte Gewalttäter und gewaltbereite Extremisten vorgesehen, um diesen Gruppen wegen Sicherheitsbedenken den Zugang zu Waffen zu erschweren.

 - Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind künftig erlaubnispflichtig. Diese Waffen sind mit einer nicht verwechselbaren Registriernummer zu versehen. Die Behörde hat die Zuverlässigkeit des Antragstellers vor dem Erwerb einer solchen Schusswaffe zu überprüfen und stellt ihm mit der behördlichen Erlaubnis den sog. „Kleinen Waffenschein" aus.

...

- Darüber hinaus werden zum Schutz der Jugendlichen und der Heranwachsenden Messer wie Butterflymesser, Springmesser und Stoßdolche (Faustmesser) wegen ihrer technischen Besonderheiten unabhängig von ihrer Klingenlänge verboten. Unter das Verbot fallen auch die Wurfsterne. Diese Gegenstände werden vor allem bei Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eingesetzt. Ein Grund, warum solche Gegenstände in der Öffentlichkeit mitgeführt werden sollten, ist nicht ersichtlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die zuständigen Waffenbehörden werden für eine Übergangsfrist zur Nachregistrierung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen einem erhöhten Arbeitsanfall zur Erfassung der Altbestände ausgesetzt sein. Auch die vorgesehene Kontrollpflicht (Nachschau) der Behörden hinsichtlich der sichereren Aufbewahrung bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Diese zumindest derzeit nicht bezifferbaren Mehrkosten dürften aber als vergleichsweise gering zu bezeichnen sein.

Bundesrat Drucksache **199/00**

04.04.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (... WaffGÄndG)

Sächsische Staatskanzlei
Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei

Dresden, den 4. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Waffengesetzes (... WaffGÄndG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der 750. Sitzung am 7. April 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (... WaffGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S 1779), wird wie folgt geändert :

1. § 5 wird wie folgt gefasst :

„§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig
 a) wegen eines Verbrechens oder
 b) wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (§ 42 Abs. 1),
 c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen in der Regel nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 b) wegen einer sonstigen fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 c) wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

 zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. einzeln oder als Mitglieder einer Vereinigung, die Gegenstand der Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder ist oder in den letzten fünf Jahren war, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt extremistische oder verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

4. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 oder das Prüfverfahren nach Absatz 2 Nr. 2 noch nicht abgeschlossen, so hat die zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 1die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 bis zum Bekanntwerden des Prüfergebnisses auszusetzen. Sie hat darüber hinaus hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle einzuholen."

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt :

„§ 5 a

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
2. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind oder
3. auf Grund von in der Person liegenden Umständen mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können.

(2) Der Antragsteller hat auf Verlangen ein Gutachten über seine geistige und körperliche Eignung vorzulegen. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle ein."

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter "Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 zugelassen ist, sowie auf" gestrichen.

4. Nach § 28 werden folgende §§ 28 a und 28 b eingefügt:

"28 a

Erlaubnis für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Wer nach dem 1. Januar 2001 eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie ausüben oder sie führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann für mehrere Waffen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) oder die persönliche Eignung (§ 5 a) nicht besitzt. § 5 a Abs. 2 und Abs. 3 finden Anwendung, soweit hinsichtlich der persönlichen Eignung des Antragstellers Bedenken bestehen.

(2) Soweit eine Waffe nach Absatz 1 vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde, ist die Erlaubnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 zu beantragen.

(3) Die §§ 28 Abs. 4 bis 8, 30 Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 5 gelten entsprechend. § 30 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung mindestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut zu prüfen ist.

§ 28 b

Registrierung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Vor Erteilung der Erlaubnis sind der Behörde Angaben nach § 13 Abs. 1 zu machen oder, soweit solche Angaben nicht oder nicht mehr zu machen sind, die Registrierung auf andere Weise zu ermöglichen."

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Zuverlässigkeit (§ 5)" wird die Angabe „persönliche Eignung (§ 5 a)," eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Sachkunde (§ 31)" werden die Wörter „oder körperliche Eignung" gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „ fünf " durch die Angabe „ drei " ersetzt.

bb) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst :

„ Im Rahmen dieser Prüfung ist die persönliche Eignung im Sinne des § 5 a erneut festzustellen."

6. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Schießsport- und Schützenvereinigungen unterrichten durch den Vorsitzenden die zuständigen Behörden unverzüglich über die Beendigung der Mitgliedschaft solcher Mitglieder, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind."

7. In § 37 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Angabe angefügt:

" ferner Messer, bei denen sich die Klinge in geteilten schwenkbaren Griffschalen befindet und Messer, die nach ihrer Konstruktion so in der Faust gehalten werden, dass die Klinge zwischen den geschlossenen Fingern herausteht (Faustmesser, Stoßdolche),"

8. In § 37 Abs. 1 Nr. 6 wird vor dem Wort "Stahlruten," das Wort "Wurfsterne," eingefügt.

9. In § 37 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter "Springmesser und" gestrichen.

10. § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42

Sicherung gegen Abhandenkommen und unbefugten Gebrauch

(1) Jeweils bis zu fünf Schusswaffen sind unter Beachtung der Grundsicherung (mechanische Sicherung) in einem verschließbaren, nichttragbaren Metallbehältnis oder in einem fensterlosen Raum (Waffenräumen) so aufzubewahren, dass die Gegenstände nicht abhandenkommen oder Dritte sie nicht unbefugt an sich nehmen können; die Munition ist von den Schusswaffen getrennt in einem verschließbaren Metallfach aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann Auflagen für eine angemessene Sicherung anordnen. Der Berechtigte hat auch während seiner Abwesenheit zu gewährleisten, dass ein unbefugter Zugriff auf die Waffen ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann sich die sichere Verwahrung und die Beachtung von Auflagen durch den Berechtigten nachweisen lassen oder durch Nachschau prüfen; dies hat in der Regel alle fünf Jahre zu geschehen. Zum Zwecke der Nachschau hat

der Berechtigte den Beauftragten der Behörde das Betreten der Räume zu gestatten, in denen sich die Waffen befinden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Sicherung der Räumlichkeit, in der die Metallbehältnisse stehen (Grundsicherung), und für deren Art technische Mindestanforderungen festzulegen;

2. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen festzulegen, wie Munition und Geschosse zu verpacken und zu lagern sind und unter welchen Voraussetzungen deren Bestandteile oder Ausgangsstoffe vertrieben und anderen überlassen werden dürfen.

(4) Der Sicherungsvorkehrungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Ingebrauchnahme der Waffe erst nach Einführung eines elektronischen Sicherungschips möglich ist. Der elektronische Sicherungschip darf die Ingebrauchnahme erst ermöglichen, wenn er dem Waffenbesitzkarteninhaber persönlich durch eine Kennnummer oder Fingerabdruck zugeordnet ist.Schusswaffen, die über keine Sicherung nach Satz 1 und 2 verfügen, sind durch eine Vorrichtung, die das Betätigen des Abzugs durch unbefugte Personen verhindert, zu sichern.

(5) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern; die Munition ist getrennt von diesen Waffen in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung."

11. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Bezeichnung "§ 42 Abs. 2" durch die Bezeichnung "§ 42 Abs. 1" ersetzt

b) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15 a, 15 b und 15 c eingefügt:

"15 a. entgegen § 28 a Abs. 1 oder 2 die Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

15 b. entgegen § 28 a Abs.3 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

15 c. als Vorsitzender einer Schießsport- oder Schützenvereinigung entgegen § 32 Abs. 3 die dort vorgeschriebene Unterrichtung unterlässt,"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Das Waffenrecht ist seit längerem überarbeitungsbedürftig. Die Bundesregierung hatte bereits 1984 in der 10. Legislaturperiode und 1987 in der 11. Legislaturperiode Gesetzentwürfe zur Überarbeitung des Waffengesetzes eingebracht. Mit diesen Gesetzentwürfen hat sich der Deutsche Bundestag seinerzeit jedoch nicht näher befasst bzw. keine abschließenden Beschlüsse gefasst, so dass sie jeweils der Diskontinuität unterfielen. Dennoch ist es dringend erforderlich, dass bestimmte Eckpunkte im Waffengesetz verankert werden.

2. Der vorliegende Änderungsentwurf beinhaltet neue Vorschriften, aber auch Änderungen bereits bestehender Regelungen. Er trägt jüngsten Ereignissen, bei denen Erwachsene und Kinder durch Waffengewalt oder die Verwendung gefährlicher Gegenstände zu Schaden oder gar ums Leben kamen, Rechnung. Da zu einem nicht unerheblichen Anteil Jugendliche bzw. Heranwachsende an den Schadensfällen beteiligt waren, ist die Erhöhung des Jugendschutzes und des allgemeinen Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung ein grundlegendes Anliegen dieses Entwurfs. Dazu müssen die Anforderungen im Bereich der sicheren Aufbewahrung von Waffen auf ein vernünftiges Maß gebracht werden.

Da berechtigte Waffenbesitzer eine Bevorzugung gegenüber der nicht Waffen besitzenden Bevölkerung erfahren, ist es ihnen zuzumuten, besondere Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verwahrung ihrer Waffen zu erfüllen.

3. Bisher können Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erlaubnisfrei von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 33 des Gesetzes), erworben und geführt werden. Künftig soll der Neuerwerb solcher Waffen sowie deren Führen von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden und diese Schusswaffen sollen eindeutig gekennzeichnet sein. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass solche Waffen bei Straftaten und sonstigen Fällen des Waffenmissbrauchs - einschließlich von Unglücksfällen -, gerade auch unter Beteiligung von Jugendlichen, eine besondere Rolle spielen. Die Gefährlichkeit dieser Waffen resultiert aus deren täuschend echtem Aussehen und der Möglichkeit, sie im Handel relativ unproblematisch zu erwerben. Das Alterserfordernis von 18 Jahren wird dabei erfahrungsgemäß vielfach großzügig gehandhabt oder durch die nicht kontrollierbare Weitergabe der Waffen von einem berechtigten Erwerber an einen Minderjährigen umgangen. Um einer missbräuchlichen Verwendung dieser Waffen effektiv entgegenzuwirken, ist eine Registrierung der Waffen und die Einführung einer Erlaubnis (sog. *Kleiner Waffenschein*) notwendig. Hierfür hat sich auch der *Bundesrat* zuletzt in seiner Entschließung vom 25. Februar 2000 zur Verschärfung des Waffenrechts und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung (BR-Drs. 764/99 [Beschluss]) ausgesprochen.

Die Prüfung vor Erteilung der Erlaubnis soll sich auf die persönlichen Daten des Erwerbers, den Namen, die Firma oder die eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, die zugelassene Munition und die fortlaufende Nummer der Waffe sowie auf die Zuverlässigkeit des Erwerbers beschränken. Eine Bedürfnis- oder Sachkundeprüfung findet nicht statt. Die Erlaubnis wird für die Dauer des Besitzes der jeweiligen Waffe erteilt.

Die Erlaubnispflicht soll zunächst für alle Neuerwerbsvorgänge nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren soll auch der vorhandene

Bestand erfasst werden. Wer sich danach im Besitz einer derartigen Waffe befindet und keine Erlaubnis vorweisen kann, handelt ordnungswidrig.

Wegen der Gefährlichkeit auch von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen wird davon abgesehen, zwischen einem Erwerb zum lediglich innerhäuslichen Gebrauch und zum Führen in der Öffentlichkeit zu differenzieren. Absichten und Motive für den Erwerb und den Umgang mit einer solchen Waffe entziehen sich einer Beurteilung durch Dritte, namentlich die zuständige Behörde.

II. Begründung zu den Einzelvorschriften

Artikel 1:

Zu 1.:

Die neu gefasste Vorschrift des § 5 trennt erstmals die Fälle des vorwerfbaren Handelns von denen nicht vorwerfbarer körperlicher und geistiger Einschränkungen (jetzt § 5 a - Persönliche Eignung). Dabei wurde bei strafrechtlich relevantem Verhalten die waffenrechtliche Konsequenz im Wesentlichen an das Strafmaß statt an bestimmte Delikte geknüpft. Die Art der Begehung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und die Schwere des Fehlverhaltens sind damit entscheidend für waffenrechtliche Konsequenzen.

Über die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 a - c und e hinaus wird nun in Absatz 1 bei Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind oder wegen Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden sind, die absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des Urteils vermutet. Im letzten Fall gilt dies unabhängig davon, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, da der einer solchen Freiheitsstrafe zugrunde liegende Vorwurf einer schweren Pflichtwidrigkeit grundsätzliche Zweifel an dem Verantwortungsbewusstsein des Betroffenen im Allgemeinen und insbesondere im Umgang mit Schusswaffen beinhaltet und sich insofern eine Differenzierung zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsstraftaten verbietet. Die übrigen Fälle der absoluten Unzuverlässigkeit knüpfen an eine Verhaltensprognose an. Sie sind bisher in § 5 Abs. 1 WaffG enthalten.

Absatz 2 enthält die Regelunzuverlässigkeitsvermutung. Der vorliegende Entwurf sieht die Unzuverlässigkeit nicht nur bei besonders schweren Straftaten (Verbrechen u.a.) für gegeben an, sondern i.d.R. auch bei sonstigen gewichtigen Straftaten, ohne dass diese einen Bezug zum Umgang mit Schusswaffen aufweisen; d.h. der Entwurf zielt nicht allein darauf ab, Straftaten vorzubeugen, bei denen Waffen eingesetzt werden könnten, insbesondere nicht darauf, der Gefahr von Gewalttaten zu begegnen. Nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2 soll das mit jedem Waffenbesitz vorhandene Sicherheitsrisiko möglichst gering gehalten werden. Es soll nur bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Diese Intention wird auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachdrücklich gestützt.

Absatz 2 Nummer 2 erfasst insbesondere die Fälle des politischen Extremismus mit eindeutig festgestellter Gewaltbereitschaft. Soweit die Person ihre extremistischen Bestrebungen aus

einer Vereinigung heraus entwickelt, muss geprüft werden, ob diese Gruppierung Gegenstand der Beobachtung einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder ist.
Nach Absatz 2 Nummer 3 ist auch der unpolitische Gewalttäter in aller Regel nicht im waffenrechtlichen Sinne zuverlässig. Gedacht ist vor allem an gewalttätige Fußballfans (sog. Hooligans), die ohne politische Motivation Gewalttaten begehen. Soweit er bisher noch nicht durch Straftaten auffällig gewesen ist - dann ist bereits der Tatbestand des Abs. 2 Nr. 1 erfüllt - ist von der Waffenbehörde zu prüfen, ob er innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal in polizeilichen Präventivgewahrsam genommen worden ist.

Absatz 2 Ziffer 4 betont die herausragende Bedeutung sämtlicher im Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz enthaltenen Vorschriften. Bei mehrfachen Verstößen gegen gerade diese Vorschriften kann in aller Regel nicht mehr von einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ausgegangen werden. Um diese Regelvermutung nicht als bestehendes Hindernis für die fernere Zukunft aufrechtzuerhalten, wird die Regelvermutung für eine Zeitspanne von fünf Jahren angenommen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 knüpft an § 5 Abs. 2 Nummer 1 Satz 2 a. F. an. Haft oder Unterbringung in einer Anstalt bleibt bei der Berechnung der Frist außer Ansatz.

Über die Regelung des § 5 Abs. 3 hinaus ist nunmehr das waffenrechtliche Verfahren generell bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens auszusetzen (Absatz 4). Nur so ist zu verhindern, dass eine Erlaubnis wegen des Strafausspruches zurückzunehmen ist. Die Regelung stützt das Gesetzesgebot, nur zuverlässigen Personen Zugang zu Waffen zu verschaffen. Sie verhindert auch Doppelarbeit der Verwaltung. Wegen der Waffen innewohnenden Gefahren erscheint es unbillig, den Behörden im Hinblick auf die Durchführung des Erlaubnisverfahrens einen Beurteilungszeitraum zuzubilligen. Gleiches gilt auch bei der von der gemäß Abs. 2 Nr. 2 zuständigen Behörde vorzunehmenden Prüfung. Auch hier erscheint es zumutbar und billig, das Verfahren bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes auszusetzen.

Zu 2.:

Die Vorschrift des § 5 a fasst insbesondere alle in der Person liegenden Gesundheitsstörungen zusammen, die negativen Einfluss auf den Umgang mit Waffen haben können. Sie enthält die Fälle persönlicher Mängel i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 a. F., darüber hinaus in Abs. 1 Nr. 3 die Fälle des § 5 Abs. 1, bei denen sich eine Negativprognose aus gesundheitlichen Kriterien ergibt. Nr. 3 erfasst auch die Fälle, in denen der Einsatz der Waffe gegen Leben oder Gesundheit des Berechtigten oder Dritter droht - einschließlich Selbstmordhandlungen.

Nach Absatz 2 hat der Antragsteller auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über seine körperliche oder geistige Eignung vorzulegen. Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung festzulegen. Gutachten sind nur von Personen bzw. Einrichtungen zu erstellen, die Gewähr für ausreichende fachliche Kompetenz und Objektivität geben. Die Rechtsverordnung legt hierfür Kriterien fest, auf Grund derer die Länderregierungen diese Ärzte bzw. Einrichtungen konkret bestimmen.

Absatz 3 regelt die Einholung einer nichtförmlichen Stellungnahme von der zuständigen Polizeidienststelle. Es handelt sich hierbei um eine bloße Abfrage, ob wegen aktuell vorliegender Erkenntnisse die Bearbeitung des Antrags möglicherweise kurzfristig auszusetzen ist.

Zu 3.:

Um die Kennzeichnungspflicht für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen einzuführen, ist es erforderlich, die im § 12 Abs. 1 bestimmte Buchführungspflicht für Waffenhersteller auch auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zu erstrecken. Dazu ist der Verweis auf die in § 22 geregelte bauartbedingte Zulassung von solchen Schusswaffen, die eine Ausnahme von der Buchführungspflicht begründet, zu streichen. Die fortlaufende Nummerierung von Schreckschusswaffen u.ä. ergibt sich dann aus § 13 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Absatz 2 Satz 2.

Zu 4.:

Die Vorschriften § 28 a und § 28 b enthalten die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der zu erteilenden Erlaubnis. Die Erlaubnis ist jeweils vor dem Erwerb oder der Überlassung der Waffe zu beantragen. Spätestens nach Erwerb sind deren Identifikationsmerkmale der Behörde mitzuteilen. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Erwerber volljährig ist und keine Bedenken bestehen. Die Änderung bewirkt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen über die Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hinaus mit eindeutigen Identifikationsmerkmalen in Anlehnung an die für Schusswaffen geltenden Regelungen versehen werden. Dies ermöglicht der zuständigen Behörde die Registrierung und Zuordnung der Waffe zu einer bestimmten Person.

§ 28 a Abs. 2 enthält eine Übergangsvorschrift für den sog. Altbestand. Danach ist der Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zunächst erlaubnisfrei, wenn die Waffe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben wurde. Bis spätestens 31. Dezember 2005 ist jedoch auch für diese Waffen eine Erlaubnis zu beantragen und die Registrierung zu ermöglichen.

§ 28 a Abs. 3 stellt die Besitzer von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der Erlaubnispflicht den Besitzern von Schusswaffen gleich. Bezüglich der regelmäßig erforderlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung genügt ein Zeitraum von maximal fünf Jahren. Außerdem enthält er die Verpflichtung für den Besitzer von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, für den Fall von Personenkontrollen ein Dokument, das die Feststellung seiner Identität ermöglicht (z. B. Personalausweis, Pass), sowie die Erlaubnis nach Absatz 1 mit sich zu führen und auf Verlangen auszuhändigen.

Zu 5.:

Die Änderung von § 30 steht im Zusammenhang mit der Einfügung von § 5 a:
Der Begriff der körperlichen Eignung wurde in § 5 a ersetzt durch den Begriff der sog. persönlichen Eignung. Daher war auch in § 30 eine Anpassung vorzunehmen.

Nach § 30 Absatz 4 erfolgt eine Regelüberprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung nach Ablauf von längstens drei Jahren. Die Verkürzung dieser Regelüberprüfungsfrist von fünf auf drei Jahre erscheint erforderlich, um den Waffenbehörden die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und wirksam auf Veränderungen - insbesondere Wegfall der Voraussetzungen für den Besitz von Schusswaffen - beim Waffenbesitzer zu reagieren. Eine längere Regelüberprüfungsfrist erscheint nicht als ausreichend, die berechtigten Sicherheitsinteressen der

Öffentlichkeit zu wahren. Der dadurch möglicherweise entstehende höhere Verwaltungsaufwand hat dahinter zurückzutreten.

Zu 6.:

Schießsport- und Schützenvereinigungen sollen künftig gemäß § 30 Abs. 3 verpflichtet sein, den Austritt eines Mitglieds aus dem Verein der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn dieses Mitglied Besitzer von auf seiner Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörde in die Lage versetzt wird, ein Bedürfnis nach § 30 Abs. 1 zu überprüfen, wenn das nach § 30 Abs. 2 unterstellte Bedürfnis mangels weiterer Mitgliedschaft entfallen ist.

Zu 7., 8.und 9.:

Bisher waren Springmesser bis zu einer gewissen Klingenlänge vom sog. Taschenmesserprivileg erfasst. Schmetterlingsmesser und Stoßdolche (Faustmesser) waren noch nicht in die Liste der verbotenen Gegenstände aufgenommen worden (§ 37 Abs. 1).
Wurfsterne galten eher als sportlich zu verwendendes Wurfgerät. Gleichermaßen werden diese Geräte jedoch bei Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden eingesetzt. Diese Gegenstände sind leicht mitzuführen, verdeckt tragbar und auch von Laien problemlos einzusetzen und können dabei beträchtlichen Schaden anrichten. Auf Springmesser ist damit nicht mehr das Taschenmesserprivileg anzuwenden. Butterflymesser, Stoßdolche (Faustmesser) und Wurfsterne sind wegen ihrer technischen Besonderheiten schon von vornherein nicht geeignet unter ein Privileg zu fallen, ohne dass es auf eine bestimmte Klingenlänge ankommt.

Zu 10.:

Die Neufassung des § 42 führt zu einer Verdeutlichung der Aufbewahrungsbedingungen. Maximal fünf Schusswaffen sind grundsätzlich in verschlossenen nichttragbaren Metallbehältnissen oder einem fensterlosen Raum aufzubewahren, damit sie künftig vor unberechtigtem Zugriff besser geschützt sind und ein Abhandenkommen nach aller Lebenserfahrung aus dem Behältnis ausgeschlossen ist (Absatz 1). Die zuständige Behörde kann für die sichere Verwahrung Auflagen anordnen.

Fälle aus der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass durch die Benutzung von entwendeten Waffen eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung ausgeht. Deshalb werden der zuständigen Behörde nicht nur durch einen Nachweis des Berechtigten, sondern auch durch ein das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) einschränkendes Nachschaurecht Instrumente gegeben, die eine bessere Kontrolle der Verwahrung ermöglichen. Außerdem ist die Behörde verpflichtet, die Kontrolle mindestens alle fünf Jahre durchzuführen (Absatz 2).

In einer von dem Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung (Absatz 3) sollen folgende Grundsätze geregelt werden:
Neben der Grundsicherung, die auch mechanische Sicherung genannt wird und die Sicherheitslage hinsichtlich der Türen und Fenster und des Gebäudes umfasst, ist ein verschließbares Stahlblechbehältnis einer Mindestgüteklasse, das unbedingt ein Stangenriegelschloss enthal-

ten muss, erforderlich, um eine sichere Aufbewahrung auf einem vernünftigen Niveau zu gewährleisten. Eine geringere Grundsicherung kann durch eine höhere Güteklasse des Metallbehältnisses ausgeglichen werden. Außerdem ist es möglich, z.B. einen Stahlblechschrank ohne Sicherheitsklassifizierung in Eigenleistung mit einem Stangenriegelschloss zu versehen, um eine gewisse sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, wenn die Grundsicherung des Gebäudes hoch ist. Bei einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis kann außerdem auch eine Gefahrenmeldeanlage (Einbruchmeldeanlage) installiert werden. Bei entsprechender Sachkenntnis und Erreichung eines bestimmten Niveaus kann der Berechtigte solche Anlagen in Eigenleistung installieren.

Ein Stahlblechschrank der Sicherheitsstufe B ist als zur Aufbewahrung von Langwaffen geringste Sicherung anzunehmen. Ein Stahlblechschrank der Sicherheitsstufe A dient gemeinhin nur zur Aufbewahrung von Schriftgut und ist ein leichter Schutz gegen Angriffe mit mechanisch wirkenden, leichten Einbruchswerkzeugen (VDMA Einheitsblatt 24990).

Da eine kurzfristige Nachschau der Behörde nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ergeben könnte, dass entsprechende Metallbehältnisse zur Aufbewahrung wegen der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten noch nicht angeschafft werden konnten, ist eine Übergangsfrist für die Waffen zu regeln, die vor dem Inkrafttreten erworben wurden. Für Waffen, die nach dem Inkrafttreten erworben werden, gilt die Verpflichtung der Verwahrungsbedingungen nach Absatz schon im Rahmen der Zuverlässigkeit gemäß § 5 (Absatz 4 Satz 2).

Die in den Absätzen 1 bis 4 geregelte Sicherungsverwahrung ist dann entbehrlich, wenn die Waffe mit einer speziellen elektronischen Sicherung (z.B. Sicherungschip) versehen wird, die ein Benutzen der Waffe nur durch den berechtigten Nutzer ermöglicht.

Absatz 6 regelt, dass Schreckschusswaffen u.ä. zwar verschlossen aufzubewahren sind, aber wegen ihrer geringeren Gefährlichkeit die Absätze 1 bis 3 nicht auf sie angewendet werden. Gleichwohl ist auch die Munition für diese Schusswaffen getrennt aufzubewahren.

Zu 11.:

Die Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist durch die Neufassung des § 42 WaffG bedingt und redaktioneller Art.

Die Einfügung der Nummern 15 a, 15 b und 15 c enthalten eine Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen die in den §§ 28 a genannten Pflichten des Erwerbers von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten